



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Leiterin der Abteilung I Wirtschaftspolitik
Frau Dr. Elga Bartsch

11019 Berlin

Berlin, 25. September 2023

Klarstellende Erläuterungen zur Auftragswertberechnung

Sehr geehrte Frau Dr. Bartsch,

nach der Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV bestehen weiterhin offene Rechtsfragen für die Ausschreibung öffentlicher Planungsaufträge, welche wir am 07.09.2023 bei einem Gespräch in Ihrem Hause mit Herrn Dr. Gäckle und Frau Zacharias erörtert haben. Die Brisanz und die Rechtsfolgen dieser Streichung für den Berufstand der Planerinnen und Planer möchten wir nochmals besonders hervorheben.

Die grundsätzliche Additionspflicht aller ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren hat zur Folge, dass der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen (215.000 Euro) früher als bisher überschritten wird. So werden jetzt auch bei kleinen Bauvorhaben europaweite Ausschreibungen notwendig. Dies bedeutet einen zeit- und kostenintensiven Mehraufwand nicht nur für die sich an einer Ausschreibung beteiligenden Planerinnen und Planer, sondern auch für die öffentlichen Auftraggeber.

Wenn aufgrund dieser Entwicklungen zunehmend auf Generalunternehmer- oder Totalunternehmervergaben ausgewichen wird, hätte dies erhebliche Auswirkungen für die klein- und mittelständisch geprägte Planungslandschaft in Deutschland. Dies steht nicht im Einklang mit § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB, wonach mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grund halten wir eine vollumfängliche Klärung der Rechtslage bei der Schätzung des Auftragswertes nach wie vor für erforderlich. Dabei unterstützen wir nachdrücklich den von Ihrem Hause in der Verordnungsbegründung bereits aufgezeigten Ansatz einer gemeinsamen Vergabe der Bau- und Planungsleistungen als einheitlicher Bauauftrag nach dem für Bauleistungen geltenden Schwellenwert sowie der Möglichkeit, Planungsleistung und Bauleistung getrennt losweise vergeben zu können. Da dieser Ansatz in der Vergangenheit in der Praxis und auch, soweit wir sehen, in der Fachliteratur nicht gesehen wurde, bedarf es hierzu einer stringenten Erläuterung, die auf einer sauberen, fallbezogenen Auslegung der deutschen und europäischen Vergabevorschriften beruht. Allein deren Wiedergabe hilft niemandem weiter.

Auch der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 16.06.2023 im Interesse der Rechtssicherheit eine Erläuterung verlangt, wie künftig die rechtssichere Berechnung des geschätzten Auftragswerts im Falle von Bau- und Planungsleisten für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwerts in der Praxis erfolgen kann. Dabei sollte insbesondere erläutert werden, wie die in der Verordnungsbegründung aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten in der Praxis rechtssicher umgesetzt werden können. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 11.09.2023 beklagt, dass eine rechtssichere Beurteilung dieser Rechtsfragen auf Grundlage der Erläuterungen vom 23.08.2023 nicht möglich ist. Dieser Auffassung schließen wir uns uneingeschränkt an.

Im Grunde geht es darum klarzustellen,

- ob bei einer gemeinsamen Vergabe von Planungs- und Bauleistungen als Bauauftrag unter Zugrundelegung des Schwellenwertes für Bauaufträge die Leistungen anschließend losweise getrennt vergeben werden können und
- auf welcher vergaberechtlichen Grundlage die losweise vergebenen Leistungsteile dann zu vergeben sind.

Nach unserer Einschätzung wird der Wettbewerb für Planungsleistungen mit dem Wegfall von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV nicht verstärkt, sondern stattdessen aufgrund des Rückzuges von kleinen und mittelständischen Büros von EU-weiten Ausschreibungen bzw. dem Ausweichen der öffentlichen Auftraggeber auf General- und Totalunternehmervergaben, an denen sich erfahrungsgemäß keine Büros aus dem Ausland bewerben, drastisch reduziert.

Die Vertreter der planenden Berufe haben insoweit die Erwartung an den Gesetzgeber, den bestehenden europäischen Rechtsrahmen vollumfänglich auszuschöpfen. Dabei sollten nicht nur etwaige bisherige Fehleinschätzungen in der Auslegung der Vergabevorschriften klar benannt werden, sondern auch Hindernisse, die sich aus spezifisch deutschen, also nicht durch EU-Recht gebotenen Besonderheiten in der Vergaberechtsstruktur ergeben, beseitigt werden.

Wir bitten um die Beantwortung unserer Rechtsfragen und stehen für Gespräche dazu auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender AHO



Präsidentin BAK



Präsident BIngK